

in Höhe der Wagenoberkante steht, muß der Abstand zwischen Wagen und Abtragewand an jeder Stelle mindestens 2 m betragen.

(2) Zwischen den Wagen müssen Fluchtwege vorhanden sein.

#### § 25

Bei Abtragewänden ist während der Ein- und Ausfahrt der Bauzüge und beim Baggern der Aufenthalt zwischen Ladegleis und Abtragewand verboten.

#### § 26

Bevor an einer Wand, die höher ist, als der Bagger greift, gebaggert wird, muß der obere Teil der Wand abgestoßen oder abgekeilt werden.

#### § 27

Schwelstellen der Halden sind dauernd zu beobachten. Auch bei anscheinend ausgebrannten Halden ist Vorsicht geboten.

#### § 28

Wasser darf während der Abbauarbeit nur zum Löschen von Brandherden oder bereits gelöster, am Haldenfuß angesammelter heißer Massen verwendet werden. Die Wand darf nie gleichzeitig berieselt und abgetragen werden, da Wasser die Bildung explosibler Gase fördert und die Standfestigkeit der Wand verringern kann.

#### § 29

Bei Gefahr sind bereits vorher vereinbarte, gut hörbare Warnsignale durch Jlom-, Pfeife od. dgl. zu geben, die von jedem an der Halde Beschäftigten unverzüglich zu befolgen sind.

#### § 30

An Halden, an denen sich Gase entwickeln können, ist das Rauchen zu untersagen.

#### § 31

Die Unterkunfts- und Aufenthaltsorte für die Beschäftigten während der Pausen und Sprengzeiten müssen sich in gefahrensicherer Entfernung von der Halde befinden und gasfrei sein.

#### § 32

##### Elektrische Anlagen

(1) Elektrische Anlagen und ihre Sicherheitseinrichtungen dürfen nur von Facharbeitern unter der verantwortlichen Leitung eines für die Errichtung elektrischer Anlagen zugelassenen Elektromeisters ausgeführt, angebracht, entfernt oder geändert werden. Diese Anlagen müssen dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen.

(2) In der Nähe von ungeschützten, spannungsführenden Leitungen oder Geräten (bei Hochspannungen auch von isolierten Leitungen oder Geräten) dürfen Arbeiten nur dann ausgeführt werden, wenn diese entfernt oder spannungsfrei gemacht oder Sicherungen getroffen sind, welche die Berührung eines spannungsführenden Teiles verhüten.

Während diese Sicherungen angebracht oder entfernt werden, müssen die Leitungen oder Geräte entfernt oder spannungsfrei sein.

(3) Elektrische Leitungen für Baubetriebe müssen isoliert sein und vom Erd- oder Fußboden mindestens 3 m, von Dächern, Ausbauten, Fenstern oder anderen dem Verkehr zugänglichen Stellen mindestens 2,50 m entfernt liegen und dürfen ohne besondere Hilfsmittel nicht erreichbar sein.

#### § 33

##### Mörtelwerke

(1) Die Oberkante der Kalklöschpfannen oder Löschbottiche muß mindestens 0,4 m über der sie umgebenden Erd- oder Gerüstoberfläche liegen.

(2) Kalklöschgruben sind, damit niemand hineinstürzen kann, durch eine genügend starke Abdeckung zu sichern oder mit einer mindestens 1 m hohen Einfriedung zu umgeben.

(3) Lose über die Kalklöschbänke und Kalkgruben gelegte Bretter dürfen nur zum Beschicken und Leeren betreten werden. Die Bretter müssen dagegen gesichert sein, daß sie sich verschieben.

##### Gründungsarbeiten

#### § 34

(1) Vor Beginn der Arbeiten an und neben bestehenden Bauwerken sind ihre Bauteile auf Sicherheit und Tragfähigkeit zu untersuchen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

(2) Neben Bauwerken sind neue, tiefergehende Grundmauern und der notwendige Bodenaushub stückweise und erst nach Vornahme der nötigen Absteifungen und sachgemäßer Sicherung der Bauwerke auszuführen.

(3) Das Unterfangen (Unterfahren) von Wänden darf nur in Abschnitten von höchstens 1,25 m Länge erfolgen.

#### § 35

Mauern dürfen erst hinterfüllt werden, wenn sie eine genügende Standfestigkeit haben.

##### Leitern, Leitergänge, Treppen, Laufstege usw.

#### § 36

(1) Leitern müssen so beschaffen sein, aufgestellt und gesichert werden, daß sie nicht abgleiten, ausrutschen, umkanten, stark schwanken oder sich durchbiegen können.

(2) An Verkehrswegen auf gestellte Leitern sind besonders zu sichern (Posten, Warnungszeichen).

(3) Leitern an nicht sichere Stützpunkte (z. B. Glasscheiben, unverschlossene Türen) anzulehnen, ist untersagt.

(4) Leitersprossen nur durch Aufnageln zu befestigen ist unzulässig; sie müssen mindestens 15 mm in die Holme eingelassen werden.